



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

**Nr. 05 / 2024**  
Seite 327 – Seite 390  
Ausgabedatum: 12.04.2024

# INHALT

Verwaltungs- und Benutzungsordnung Center for Cardiovascular Disease Control (CCDC) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg	S. 329
Verwaltungs- und Benutzungsordnung European Center for Angioscience (ECAS) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg	S. 341
Verwaltungs- und Benutzungsordnung Zentrum für Präventivmedizin und Digitale Gesundheit / Center for Preventive Medicine and Digital Health (CPD) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg	S. 351
Verwaltungs- und Benutzungsordnung Mannheim Center for Translational Neuroscience (MCTN) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg	S. 361
Verwaltungs- und Benutzungsordnung Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg	S. 371
Verwaltungs- und Benutzungsordnung Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin (MIISM) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg	S. 381

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung Center for Cardiovascular Disease Control (CCDC) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 19.03.2024 die Einrichtung des „Center for Cardiovascular Disease Control (CCDC)“ als Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg und die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für dieses beschlossen:

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7 und 10 LHG die Gründung des Centers for Cardiovascular Disease Control (CCDC) sowie die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das CCDC am Standort Mannheim beschlossen.

### **I. Verwaltungsordnung**

#### **§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben**

(1) Das Center for Cardiovascular Disease Control (CCDC) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das CCDC untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) Das CCDC hat zum Ziel, das Gefäßsystem als Spiegel der lokalen und systemischen Gesundheit zu erforschen, die lokalen und systemischen Kommunikationsprozesse im Gefäßsystem aufzuklären und das darin liegende beträchtliche Potenzial zur Identifizierung neuer prädiktiver vaskulärer Biomarker zu heben. Durch diese interdisziplinäre Forschungsprogrammatur soll eine neue Qualität kardiovaskulärer Präventivmedizin auf der Basis evidenzbasierter, personalisierter Interventionsstrategien erreicht werden. Zur Umsetzung dieser Forschungsprogrammatur sollen Wissenschaftler/innen unterschiedlicher Fachrichtungen wie vaskuläre Grundlagenforscher, Bioinformatiker und KI-Experten, Kliniker, Präventivmediziner und Public Health-Experten eng zusammenarbeiten. Das Center for Cardiovascular Disease Control (CCDC) wird in einem Forschungsbau nach Art. 91b Grundgesetz untergebracht, der auf Empfehlung des Wissenschaftsrats durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz am 30.06.2022 mit dem Förderzeitraum 2023-2027 in die Förderung aufgenommen wurde. Zur Umsetzung der interdisziplinären Forschungsprogrammatur des CCDC wird der Forschungsbau über eine hochspezialisierte personelle und technologische Infrastruktur verfügen können.

(3) Das CCDC fördert die Kooperation seiner Mitglieder mit den anderen Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim, mit den bestehenden lebenswissenschaftlichen und klinischen Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg sowie mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar, insbesondere mit dem im Aufbau befindlichen Helmholtz Institut für Translational AngioCardioScience (HI-TAC).

(4) Das CCDC fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs mit speziellen Programmen sowohl für Promovenden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität, als auch für Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und für Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung (Physician Scientists), insbesondere bei der Verfolgung einer akademischen Karriere.

(5) Das CCDC beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

## § 2 Gliederung und Mitgliedschaft

(1) Das CCDC gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich (Core Faculty) und einen assoziierten Bereich (Adjunct Faculty). Mitglieder im Kernbereich des CCDC sind die W3-Professorinnen/W3-Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, die auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans vom Fakultätsrat als Mitglieder in den Kernbereich des CCDC aufgenommen werden; die von diesen Mitgliedern geleiteten Kliniken, Institute und Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg oder der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind nicht Mitglieder des CCDC. Bei der Aufnahme in das CCDC sind insbesondere auch die an der Beantragung der Forschungsprogrammatik beteiligten W3-Professorinnen/W3-Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim sowie die W3-Professorinnen/W3-Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim im Kernbereich des European Center for Angioscience (ECAS) und des Centers for Preventive Medicine and Digital Health (CPD) zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Kernbereichs des CCDC werden in einer vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg bei Änderungen jeweils neu zu beschließenden Liste geführt, die dem Rektorat zur Zustimmung vorgelegt wird.

(2) Darüber hinaus können innerhalb des institutionellen Kernbereichs des CCDC eigenständige und unabhängige Nachwuchsgruppen (Junior Research Groups) eingerichtet werden. Über die Einrichtung und über die Auflösung von Nachwuchsgruppen am CCDC entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des CCDC das Leitungsgremium (§ 3) mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Einrichtung von Nachwuchsgruppen über die dem CCDC oder seinen Abteilungen im Wirtschaftsplan der Fakultät zugewiesenen Mittel hinaus budgetrelevant ist, ist die Zustimmung der Dekanin / des Dekans, des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats einzuholen.

(3) Leiter/Leiterinnen von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen an anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim, aber auch anderer Fakultäten der Universität Heidelberg sowie weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar, die mit dem CCDC kooperieren, können auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums Mitglied im assoziierten Bereich (Adjunct Faculty) des CCDC werden. Diese Mitgliedschaften werden in der Regel für 3 Jahre gewährt und können auf erneuten Antrag verlängert werden. Eine aktuelle Liste der Mitglieder des assoziierten Bereichs wird vom Direktorium geführt.

(4) Mitglieder des CCDC sind darüber hinaus alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsbereich dem CCDC gemäß § 7 Abs. 4 zugewiesen ist und die im Rahmen eines laufenden Projekts des CCDC in den Räumlichkeiten des CCDC tätig sind.

(5) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das CCDC in ihren wissenschaftlichen Publikationen als (weitere) Affiliation zu nennen.

### **§ 3 Leitungsgremium des CCDC**

(1) Die Professorinnen/Professoren nach § 2 Abs. 1 des institutionellen Kernbereichs bilden das Leitungsgremium des CCDC und wirken in diesem stimmberechtigt mit. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 5) drei Professorinnen / Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim aus dem assoziierten Bereich (§ 2 Abs. 3) für die Dauer von 3 Jahren zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor (§ 4) einberufen. Es entscheidet über alle Belange des CCDC, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind.

(3) Da die Mitglieder des Leitungsgremiums zugleich Mitglieder auch in einer anderen Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim oder der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind, müssen sie bei Entscheidungen, die mit Blick auf ihre weiteren institutionellen Mitgliedschaften einen Interessenkonflikt begründen könnten, auf diesen hinweisen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium, ob im konkreten Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist.

(4) Zur beratenden Mitwirkung im Leitungsgremium wählt die Vollversammlung (§ 5) eine Vertreterin/einen Vertreter der Leiterinnen/der Leiter von Junior Research Groups sowie eine Vertreterin/einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeiten der beratenden Mitglieder betragen drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 4 Direktorium des CCDC**

(1) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des CCDC und setzt in Zusammenarbeit mit den weiteren Mitgliedern des Direktoriums (§4 Abs. 2) die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Sie / er vertritt die Belange des CCDC gegenüber der Fakultät sowie der Universität. Sie / er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gemäß § 44 LHG) des CCDC. Weisungsbefugnisse der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten nach § 52 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Leitungsgremium wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans der Medizinischen Fakultät Mannheim eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter. Zusammen mit der Prodekanin / dem Prodekan (Stellvertreter/in der Dekanin/ des Dekans) der Medizinischen Fakultät Mannheim als beratendem (Amts-)Mitglied bilden sie das Direktorium des CCDC. Bei Stimmgleichheit im Direktorium entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors. Die auf Zeit in das Leitungsgremium entsandten Mitglieder können nicht in das Amt der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors oder ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter gewählt werden. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans der Medizinischen Fakultät Mannheim durch den Rektor / die Rektorin bestellt. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors und ihrer / seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter können jeweils auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums abgewählt werden.

## § 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus den an der Einrichtung tätigen Mitgliedern des CCDC, die dem institutionellen Kernbereich, den Nachwuchsgruppen und dem assoziierten Bereich angehören.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des CCDC im Rahmen der Vollversammlung in der Regel zweimal im Jahr über die Amtsführung und die Beschlüsse der CCDC-Leitung.



(3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums dies durch Unterschrift fordern. Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften bei der Geschäftsführenden Direktorin / beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

## § 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das CCDC in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert seine Leistungen (§ 1) und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung des CCDC, der Entwicklung einzelner Abteilungen und Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung des Zentrums.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus sechs fachnahen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland, die international ausgewiesen sind, zusammen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Leitungsgremiums des CCDC mit Zustimmung des Dekanats von der Rektorin/vom Rektor der Universität Heidelberg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor des CCDC und ihre/seine Stellvertreter/innen können auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des CCDC teilnehmen.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor des CCDC und den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls.

## **§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal und Belegungskonzept**

(1) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan den Gesamtbetrag der Mittel für den institutionellen Kernbereich des CCDC, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des CCDC einschließlich der Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.

(2) Das Leitungsgremium des CCDC entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Direktoriums über die konkrete Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das CCDC berufenen Professorinnen und Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt wurden. Die dort festgesetzten Ausstattungen der Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

(3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung oder einer Nachwuchsgruppe entscheidet deren Leiterin/Leiter.

(4) Das Direktorium erarbeitet zusammen mit dem Dekan ein Konzept zur Nutzung des Forschungsbaus im Sinne der nachhaltigen und innovativen Umsetzung der Forschungsprogrammatis, das dem Dekanat zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Räume sollen vorwiegend nach Exzellenz und Passgenauigkeit zum primären Ziel des CCDC zeitlich befristet zugeteilt werden, insbesondere auch an Gruppen, die zur Umsetzung der Forschungsprogrammatis die Core Facilities des CCDC nutzen. Darüber hinaus sind im CCDC Flächen für die für das CCDC neu zu besetzenden Professuren vorzusehen, weitere Flächen werden den am CCDC beteiligten Abteilungen und Arbeitsgruppen längerfristig, aber dennoch befristet mit der Auflage zur Evaluation zugeteilt, und nicht zuletzt werden Flächen kompetitiv für innovative Projekte vergeben, um neue Entwicklungen im Bereich der kardiovaskulären Krankheitskontrolle unterstützen zu können. Die Zuweisung von Flächen an Abteilungen bzw. Arbeitsgruppen erfolgt entsprechend dem Nutzungskonzept auf Vorschlag der/des Geschäftsführenden Direktorin/Direktors durch den Dekan. Die für die Umsetzung der Forschungsprogrammatis erforderlichen Großgeräte werden zentral im CCDC von fakultätseigenem technischen Personal betrieben und überwiegend von den Wissenschaftler/innen des CCDC genutzt. Die Core Facilities der Fakultät können demgegenüber auch durch die Wissenschaftler/innen des CCDC mitgenutzt werden.

## **II. Benutzungsordnung**

### **§ 8 Benutzung, Benutzerkreis**

Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die Einrichtungen des CCDC nach Maßgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen, dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie weiterer universitätsinterner Satzungen, insbesondere der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen. Über die Nutzungserlaubnis entscheidet im Einzelfall, bei notwendigen Priorisierungen oder in Konfliktfällen die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor.

## **§ 9 Pflichten**

Nutzer sind verpflichtet, das CCDC und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das CCDC und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des CCDC und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors bzw. des zuständigen Personals Folge zu leisten.

## **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin/vom Geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

**339**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2024**

**12.04.2024**

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des CCDC tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 03.04.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

**340**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2024**

**12.04.2024**

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung European Center for Angioscience (ECAS) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG die nachstehende geänderte Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das European Center for Angioscience (ECAS) am Standort Mannheim beschlossen.

### **I. Verwaltungsordnung**

#### **§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben**

(1) Das European Center for Angioscience (ECAS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das ECAS untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) In der Forschung hat das ECAS die Aufgabe, die Grundlagenforschung, die translationale Forschung und die Therapieforschung im Bereich der Vaskulären Biologie und Medizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim zu intensivieren, zur Exzellenz zu führen und regional, national und international sichtbar zu machen. Das ECAS arbeitet dazu eng mit dem Interdisziplinären Gefäßzentrum Mannheim (IGZ) und dem Universitären Gefäßzentrum Mannheim (UGM) der Universitätsklinikum Mannheim GmbH zusammen. Das ECAS fördert die Kooperation seiner Mitglieder mit den anderen Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim, mit den bestehenden lebenswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg sowie mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar.

(3) Das ECAS fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs mit speziellen Programmen sowohl für Promovenden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität, als auch für Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und für Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung (Physician Scientists), insbesondere bei der Verfolgung einer akademischen Karriere.

(4) Das ECAS beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

## **§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft**

(1) Das ECAS gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich (Core Faculty) und einen assoziierten Bereich (Adjunct Faculty). Mitglieder im Kernbereich des ECAS sind die von W3-Professorinnen/W3-Professoren geleiteten Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, die dem ECAS auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans vom Fakultätsrat zugeordnet werden. Darüber hinaus können auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans oder der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des ECAS W3-Professorinnen / W3-Professoren der Fakultät vom Fakultätsrat als persönliche Mitglieder in den Kernbereich des ECAS aufgenommen werden; die von diesen persönlichen Mitgliedern geleiteten Kliniken, Institute und Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg oder der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind nicht Mitglieder des ECAS. Die Mitglieder des Kernbereichs des ECAS werden in einer vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg bei Änderungen jeweils neu zu beschließenden Liste geführt, die dem Rektorat zur Zustimmung vorgelegt wird.



(2) Zusätzlich zu den Abteilungen können innerhalb des institutionellen Kernbereichs des ECAS eigenständige und unabhängige Nachwuchsgruppen (Junior Research Groups) eingerichtet werden. Über die Einrichtung und über die Auflösung von Nachwuchsgruppen am ECAS entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors des ECAS das Leitungsgremium (§ 3) mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Einrichtung von Nachwuchsgruppen über die dem ECAS oder seinen Abteilungen im Wirtschaftsplan der Fakultät zugewiesenen Mittel hinaus budgetrelevant ist, ist die Zustimmung der Dekanin/des Dekans, des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats einzuholen.

(3) Leiter/Leiterinnen von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen an anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim, aber auch anderer Fakultäten der Universität Heidelberg sowie weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar, die mit dem ECAS kooperieren, können auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums Mitglied im assoziierten Bereich (Adjunct Faculty) des ECAS werden. Diese Mitgliedschaften werden in der Regel für 3 Jahre gewährt und können auf erneuten Antrag verlängert werden. Eine aktuelle Liste der Mitglieder des assoziierten Bereichs wird vom Direktorium geführt.

(4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das ECAS in ihren wissenschaftlichen Publikationen als (weitere) Affiliation zu nennen.

### **§ 3 Leitungsgremium des ECAS**

(1) Die Professorinnen/Professoren nach § 2 Abs. 1 des institutionellen Kernbereichs bilden das Leitungsgremium des ECAS und wirken in diesem stimmberechtigt mit. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 5) drei Professorinnen / Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim aus dem assoziierten Bereich (§ 2 Abs. 3) für die Dauer von 3 Jahren zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor (§ 4) einberufen. Es entscheidet über alle Belange des ECAS, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind.

(3) Mitglieder des Leitungsgremiums, die zugleich Mitglieder auch in einer anderen Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim oder der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind, müssen bei Entscheidungen, die mit Blick auf ihre weiteren institutionellen Mitgliedschaften einen Interessenkonflikt begründen könnten, auf diesen hinweisen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium, ob im konkreten Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist.

(4) Zur beratenden Mitwirkung im Leitungsgremium wählt die Vollversammlung (§ 5) eine Vertreterin/einen Vertreter der Leiterinnen/der Leiter von Nachwuchsgruppen sowie eine Vertreterin/einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeiten der beratenden Mitglieder betragen drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die jeweiligen Sprecherinnen / die jeweiligen Sprecher des Interdisziplinären Gefäßzentrums Mannheim (IGZ) und des Universitären Gefäßzentrums Mannheim (UGM) der Universitätsklinikum Mannheim GmbH wirken als ständige Gäste ebenfalls beratend im Leitungsgremium des ECAS mit.

#### **§ 4 Direktorium des ECAS**

(1) Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte des ECAS und setzt die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Das Direktorium vertritt die Belange des ECAS gegenüber der Fakultät sowie der Universität.

(2) Das Leitungsgremium wählt drei seiner stimmberechtigten Mitglieder zu Mitgliedern des Direktoriums; die auf Zeit in das Leitungsgremium entsandten Mitglieder können nicht als Mitglieder in das Direktorium gewählt werden. Die Mitglieder des Direktoriums werden von der Dekanin/vom Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim im Einvernehmen mit dem Rektorat bestellt. Die Aufteilung der Verantwortungsbereiche zwischen den Mitgliedern des Direktoriums erfolgt einvernehmlich; das Direktorium wählt in der Regel für drei Jahre aus seinen Mitgliedern eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor. Das Direktorium kann vom Dreijahreszeitraum abweichen. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor nimmt die Funktion des Dienstvorgesetzten aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gemäß § 44 LHG) des ECAS wahr. Weisungsbefugnisse der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten nach § 52 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die einzelnen Mitglieder des Direktoriums können jeweils auf Antrag einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums abgewählt werden.

## **§ 5 Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung besteht aus den an der Einrichtung tätigen Mitgliedern des ECAS, die dem institutionellen Kernbereich, den Nachwuchsgruppen und dem assoziierten Bereich angehören.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des ECAS im Rahmen der Vollversammlung in der Regel zweimal im Jahr über die Amtsführung und die Beschlüsse der ECAS-Leitung.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums dies durch Unterschrift fordern. Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften bei der Geschäftsführenden Direktorin / beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

## **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das ECAS in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert seine Leistungen (§ 1) und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung des ECAS, der Entwicklung einzelner Abteilungen und Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung des Zentrums.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus sechs fachnahen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland, die international ausgewiesen sind, zusammen. Hierbei sollen jeweils zwei der sechs fachnahen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler die Bereiche der Grundlagenforschung/vorklinischen Medizin, der theoretischen/klinisch-theoretischen Medizin und der klinischen Medizin vertreten, um die translationale Ausrichtung des ECAS auch im Wissenschaftlichen Beirat abzubilden. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Leitungsgremiums des ECAS mit Zustimmung des Fakultätsvorstands von der Rektorin/vom Rektor der Universität Heidelberg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor des ECAS und ihre/seine Stellvertreter/innen können auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des ECAS teilnehmen.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor des ECAS und den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls.

## **§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel und Personal**

(1) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan den Gesamtbetrag der Mittel für den institutionellen Kernbereich des ECAS, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des ECAS einschließlich der Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.

(2) Das Leitungsgremium des ECAS entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Direktoriums über die konkrete Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das ECAS berufenen Professorinnen und Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt wurden. Die dort festgesetzten Ausstattungen der Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

(3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung oder einer Nachwuchsgruppe entscheidet deren Leiterin/Leiter.

## **II. Benutzungsordnung**

### **§ 8 Benutzung, Benutzerkreis**

Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die Einrichtungen des ECAS nach Maßgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen, dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie weiterer universitätsinterner Satzungen, insbesondere der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen. Über die Nutzungserlaubnis entscheidet im Einzelfall, bei notwendigen Priorisierungen oder in Konfliktfällen die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor.

### **§ 9 Pflichten**

Nutzer sind verpflichtet, das ECAS und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das ECAS und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des ECAS und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors bzw. des zuständigen Personals Folge zu leisten.

### **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin/vom Geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

**349**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2024**

**12.04.2024**

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des ECAS tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin folgenden Monats in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Fassung vom 09.05.2023 (MBI. Nr. 7/2023 vom 30.05.2023, S. 545 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 03.04.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

**350**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2024**

**12.04.2024**



## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung Zentrum für Präventivmedizin und Digitale Gesundheit / Center for Preventive Medicine and Digital Health (CPD) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG mit Beschluss vom 19.03.2024 die nachstehende geänderte Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Präventivmedizin und Digitale Gesundheit / Center for Preventive Medicine and Digital Health (CPD) am Standort Mannheim beschlossen.

### **I. Verwaltungsordnung**

#### **§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben**

(1) Das Zentrum für Präventivmedizin und Digitale Gesundheit / Center for Preventive Medicine and Digital Health (CPD) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das CPD untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) In der Forschung hat das CPD die Aufgabe, auf wissenschaftlicher Basis durch Projekte und Beratung zur Verbesserung und nachhaltigen Sicherstellung einer umfassenden Gesundheitsversorgung in unterschiedlich strukturierten Versorgungsgebieten beizutragen und insbesondere durch die wissenschaftliche Entwicklung, Durchführung und wissenschaftliche Auswertung von Präventionsmaßnahmen die Vorbeugung und Früherkennung häufiger und potentiell lebensbedrohlicher Erkrankungen zu verbessern. Die Erfüllung seiner Aufgaben soll das CPD für Patient/innen und Politik regional, national und international sichtbar machen. Aufgrund der trotz aller therapeutischen Fortschritte der Medizin weiterhin und sogar zunehmend ausgesprochen hohen Gesamtmortalität der kardiovaskulären und metabolischen Erkrankungen soll das CPD in der Prävention den Schwerpunkt vor allem auf die kardiovaskulären Erkrankungen einschl. des metabolischen Syndroms legen. Da neben den kardiovaskulären und metabolischen Erkrankungen die Krebserkrankungen eine weiter ausgesprochen bedeutsame Ursache der Mortalität in der Bevölkerung darstellen, arbeitet das CPD eng mit dem im Aufbau befindlichen Nationalen Krebspräventionszentrum in Heidelberg zusammen, mit dem Ziel, umfassende gesundheitliche Präventionsmaßnahmen implementieren und wissenschaftlich begleiten zu können.

Für die Präventivmedizin und die Etablierung eines personalisierten präventiven Gesundheitsmanagements ist die dynamische Weiterentwicklung der digitalen Medizin unerlässlich.

(3) Im Sinne einer Querschnittsfunktion fördert das CPD die Kooperation seiner Mitglieder mit anderen Einrichtungen und den Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim, insbesondere mit dem European Center for Angioscience (ECAS), dem Mannheim Center for Translational Neuroscience (MCTN), dem Mannheim Institute for Intelligent Systems in Medicine (MIISM) und dem Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3) sowie dem Mannheim Cancer Center (MCC) und dem im Aufbau befindlichen Mannheim Center for Inflammation Medicine (MACIM), mit der Universitätsklinikum Mannheim GmbH und ihren Einrichtungen sowie mit den bestehenden lebenswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg sowie mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar. Darüber hinaus soll eine enge Zusammenarbeit mit stationären und ambulanten Krankenversorgungseinrichtungen sowie deren Trägern aufgebaut werden.

(4) Das CPD fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs mit speziellen Programmen sowohl für Promovendinnen / Promovenden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität, als auch für Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und für Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung, insbesondere bei der Verfolgung einer akademischen Karriere.

(5) Das CPD beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

## **§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft**

(1) Das CPD gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich (Core Faculty) und einen assoziierten Bereich (Adjunct Faculty). Mitglieder im Kernbereich des CPD sind die von W3-Professorinnen/W3-Professoren geleiteten Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, die dem CPD auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans vom Fakultätsrat zugeordnet werden. Darüber hinaus können auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans oder der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des CPD W3-Professorinnen / W3-Professoren der Fakultät vom Fakultätsrat als persönliche Mitglieder in den Kernbereich des CPD aufgenommen werden; die von diesen persönlichen Mitgliedern geleiteten Kliniken, Institute und Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg oder der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind nicht Mitglieder des CPD. Die Mitglieder des Kernbereichs des CPD werden in einer vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg bei Änderungen jeweils neu zu beschließenden Liste geführt, die dem Rektorat zur Zustimmung vorgelegt wird.

(2) Leiterinnen / Leiter von Abteilungen oder wissenschaftlichen Arbeitsgruppen aus anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim, der Universitätsklinikums Mannheim GmbH und des ZI, aber auch anderer Fakultäten der Universität Heidelberg sowie weiterer wissenschaftlicher oder sonstiger Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar und im Land Baden- Württemberg, die mit dem CPD kooperieren, können auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums (§ 3) assoziierte Mitglieder des CPD werden. Diese Mitgliedschaften werden in der Regel für 3 Jahre gewährt und können auf erneuten Antrag verlängert werden. Eine aktuelle Liste der Mitglieder des assoziierten Bereichs wird vom Direktorium geführt.

(3) Darüber hinaus können in den institutionellen Kernbereich des CPD eigenständige und unabhängige Nachwuchsgruppen oder Klinische Kooperationseinheiten (KKE) aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Nachwuchsgruppen oder KKEs am CPD entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des CPD das Leitungsgremium (§ 3) mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Aufnahme von Nachwuchsgruppen über die dem CPD oder seinen Abteilungen im Wirtschaftsplan der Fakultät zugewiesenen Mittel hinaus budgetrelevant ist, ist die Zustimmung der Dekanin / des Dekans, des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats einzuholen.

(4) Mitglieder des CPD sind darüber hinaus alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsbereich dem CPD zugewiesen ist.

(5) Sämtliche Mitglieder sind angehalten, das CPD in ihren wissenschaftlichen Publikationen als (weitere) Affiliation zu nennen.

### § 3 Leitungsgremium des CPD

(1) Die Professorinnen / Professoren im Kernbereich des CPD (§ 2 Abs. 1) bilden das Leitungsgremium des CPD und wirken in diesem stimmberechtigt mit. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 5) drei Professorinnen / Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim aus dem assoziierten Bereich (§ 2 Abs. 2) für die Dauer von 3 Jahren zu weiteren Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor (§ 4) einberufen. Es entscheidet über alle Belange des CPD, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind.

(3) Die Mitglieder des Leitungsgremiums, die zugleich Mitglieder auch in einer anderen Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim, der Universitätsklinikum Mannheim GmbH oder des ZI sind, müssen bei Entscheidungen, die mit Blick auf ihre weiteren institutionellen Mitgliedschaften einen Interessenkonflikt begründen könnten, auf diesen hinweisen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium, ob im konkreten Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist.

(4) Zur beratenden Mitwirkung im Leitungsgremium wählt die Vollversammlung (§ 5) eine Vertreterin / einen Vertreter der Leiterinnen / der Leiter von Nachwuchsgruppen bzw. der Leiterinnen / der Leiter von der KKEs sowie eine Vertreterin / einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Kernbereich des CPD angesiedelten Abteilungen der Fakultät. Die Amtszeiten der beratenden Mitglieder betragen drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 4 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor des CPD**

(1) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des CPD und setzt in Zusammenarbeit mit ihren / seinen Stellvertretern die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Sie / er vertritt die Belange des CPD gegenüber der Fakultät sowie der Universität. Sie / er ist Vorgesetzte / Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gemäß § 44 LHG) des CPD. Weisungsbefugnisse der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten nach § 52 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Leitungsgremium (§ 3) wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter als Direktorium; die auf Zeit in das Leitungsgremium entsandten Mitglieder können nicht in das Amt der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors oder ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter gewählt werden. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans der Medizinischen Fakultät Mannheim durch den Rektor / die Rektorin bestellt. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors und ihrer / seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter können jeweils auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums abgewählt werden.

#### **§ 5 Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung besteht aus den an der Einrichtung tätigen Mitgliedern des institutionellen Kernbereichs sowie den assoziierten Mitgliedern des CPD.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des CPD im Rahmen der Vollversammlung in der Regel zweimal im Jahr über die Amtsführung und die Beschlüsse der CPD- Leitung.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums dies durch Unterschrift fordern. Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften bei der Geschäftsführenden Direktorin / beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

## **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das CPD in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert die Leistungen des CPD (§ 1) und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung des CPD, der Entwicklung einzelner Abteilungen und Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung des Zentrums.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens sechs fachnahen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland, die international ausgewiesen sind, zusammen. Bei der Auswahl soll jeweils das gesamte Spektrum des CPD abgebildet sein, um die translationale Ausrichtung des CPD auch im Wissenschaftlichen Beirat abzubilden. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Leitungsgremiums des CPD mit Zustimmung des Fakultätsvorstands von der Rektorin / dem Rektor der Universität Heidelberg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied für die verbliebene Amtszeit der Vorgängerin / des Vorgängers bestellt. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor des CPD und seine Stellvertreter können auf Einladung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des CPD teilnehmen.

(4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführende Direktor des CPD und den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls.

## **§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel und Personal**

(1) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan jeweils den Gesamtbetrag der Mittel für das CPD, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des CPD einschließlich der Verwaltung der zentralen Mittel, Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.

(2) Das Leitungsgremium des CPD entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Direktoriums über die konkrete Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das CPD berufenen Professorinnen und Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt wurden. Die dort festgesetzten Ausstattungen der Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

(3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung, einer Nachwuchsgruppe oder einer Klinischen Kooperationseinheit entscheidet deren Leiterin / Leiter.



## **II. Benutzungsordnung**

### **§ 8 Benutzung, Benutzerkreis**

Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die Einrichtungen des CPD nach Maßgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen, dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie weiterer universitätsinterner Satzungen, insbesondere der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen. Über die Nutzungserlaubnis entscheidet im Einzelfall, bei notwendigen Priorisierungen oder in Konfliktfällen die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

### **§ 9 Pflichten**

Nutzer sind verpflichtet, das CPD und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das CPD und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des CPD und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors bzw. des zuständigen Personals Folge zu leisten.

### **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit der Rektorin / dem Rektor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

**360**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2024**

**12.04.2024**

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des CPD tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 29.09.2020 (MBI. Nr. 16/2020 vom 02.10.2020 S. 783 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 03.04.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung Mannheim Center for Translational Neuroscience (MCTN) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat mit Beschluss vom 19.03.2024 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG die nachstehende geänderte Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Mannheim Center for Translational Neuroscience (MCTN) am Standort Mannheim beschlossen.

### **I. Verwaltungsordnung**

#### **§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben**

(1) Das Mannheim Center for Translational Neuroscience Mannheim (MCTN) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das MCTN untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) In der Forschung hat das MCTN die Aufgabe, die neurowissenschaftliche Forschung an der Medizinischen Fakultät Mannheim zu intensivieren, zur Exzellenz zu führen und regional, national und international sichtbar zu machen. Das MCTN arbeitet dabei eng mit dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim zusammen.

(3) Das MCTN fördert die Kooperation seiner Mitglieder mit den anderen Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim, mit den bestehenden lebenswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg sowie mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar. Insbesondere soll eine enge Kooperation mit dem Interdisziplinären Zentrum für Neurowissenschaften (IZN) der Universität Heidelberg sowie dem Zentrum für Psychosoziale Medizin des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät Heidelberg aufgebaut werden.

(4) Das MCTN fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs mit speziellen Programmen sowohl für Promovenden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität, als auch für Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und für Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung, insbesondere bei der Verfolgung einer akademischen Karriere.

(5) Das MCTN beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

## § 2 Gliederung und Mitgliedschaft

(1) Das MCTN gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich (Core Faculty) und einen assoziierten Bereich (Adjunct Faculty). Mitglieder im Kernbereich des MCTN sind die von W3-Professorinnen/W3-Professoren geleiteten Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, die dem MCTN auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans vom Fakultätsrat zugeordnet werden. Darüber hinaus können auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans oder der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des MCTN W3-Professorinnen / W3-Professoren der Fakultät als persönliche Mitglieder vom Fakultätsrat in den Kernbereich des MCTN aufgenommen werden; die von diesen persönlichen Mitgliedern geleiteten Kliniken, Institute und Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, der Universitätsklinikum Mannheim GmbH oder des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit Mannheim (ZI) sind nicht Mitglieder des MCTN. Die Mitglieder des Kernbereichs des MCTN werden in einer vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg bei Änderungen jeweils neu zu beschließenden Liste geführt, die dem Rektorat zur Zustimmung vorgelegt wird.

(2) Leiterinnen / Leiter von Abteilungen oder wissenschaftlichen Arbeitsgruppen aus anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim, des Universitätsklinikums Mannheim und des ZI, aber auch anderer Fakultäten der Universität Heidelberg sowie weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar, die mit dem MCTN kooperieren, können auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums assoziierte Mitglieder des MCTN werden. Diese Mitgliedschaften werden in der Regel für 3 Jahre gewährt und können auf erneuten Antrag verlängert werden. Eine aktuelle Liste der assoziierten Mitglieder wird von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor (§ 4) geführt.

(3) Darüber hinaus können in den institutionellen Kernbereich des MCTN eigenständige und unabhängige Nachwuchsgruppen aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Nachwuchsgruppen am MCTN entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des MCTN das Leitungsgremium (§ 3) mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Aufnahme von Nachwuchsgruppen, über die dem MCTN oder seinen Abteilungen im Wirtschaftsplan der Fakultät zugewiesenen Mittel hinaus budgetrelevant ist, ist die Zustimmung der Dekanin / des Dekans, des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats einzuholen.

(4) Mitglieder des MCTN sind darüber hinaus alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsbereich dem MCTN zugewiesen ist.

(5) Sämtliche Mitglieder sind angehalten, das MCTN in ihren wissenschaftlichen Publikationen als (weitere) Affiliation zu nennen.

### **§ 3 Leitungsgremium des MCTN**

(1) Die Professorinnen / Professoren im Kernbereich des MCTN (§ 2 Abs. 1) bilden das Leitungsgremium des MCTN und wirken in diesem stimmberechtigt mit. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 5) drei Professorinnen / Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim aus dem assoziierten Bereich (§ 2 Abs. 2) für die Dauer von 3 Jahren zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor (§4) einberufen. Es entscheidet über alle Belange des MCTN, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind.

(3) Die Mitglieder des Leitungsgremiums, die zugleich Mitglieder auch in einer anderen Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim, der Universitätsklinikum Mannheim GmbH oder des ZI sind, müssen bei Entscheidungen, die mit Blick auf ihre weiteren institutionellen Mitgliedschaften einen Interessenkonflikt begründen könnten, auf diesen hinweisen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium, ob im konkreten Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist.

(4) Zur beratenden Mitwirkung im Leitungsgremium wählt die Vollversammlung (§5) eine Vertreterin / einen Vertreter der Leiterinnen / der Leiter von Nachwuchsgruppen sowie eine Vertreterin / einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Kernbereich des MCTN angesiedelten Abteilungen der Fakultät. Die Amtszeiten der beratenden Mitglieder betragen drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 4 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor des MCTN**

(1) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des MCTN und setzt in Zusammenarbeit mit seinen Stellvertretern die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Sie / er vertritt die Belange des MCTN gegenüber der Fakultät sowie der Universität. Sie / er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvor-gesetzter aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gemäß § 44 LHG) des MCTN. Weisungsbefugnisse der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten nach § 52 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Leitungsgremium wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter als Direktorium; die auf Zeit in das Leitungsgremium entsandten Mitglieder können nicht in das Amt der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors oder ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter gewählt werden. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans der Medizinischen Fakultät Mannheim durch den Rektor / die Rektorin bestellt. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors und ihrer / seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter können jeweils auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums abgewählt werden.

## **§ 5 Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung besteht aus den an der Einrichtung tätigen Mitgliedern des institutionellen Kernbereichs sowie den assoziierten Mitgliedern des MCTN.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des MCTN im Rahmen der Vollversammlung in der Regel zweimal im Jahr über die Amtsführung und die Beschlüsse des Leitungsgremiums des MCTN.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums dies durch Unterschrift fordern. Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften bei der Geschäftsführenden Direktorin / beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.



## **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das MCTN in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert seine Leistungen (§ 1) und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung des MCTN, der Entwicklung einzelner Abteilungen und Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung des Zentrums.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens sechs fachnahen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland, die international ausgewiesen sind, zusammen. Bei der Auswahl soll jeweils das gesamte Spektrum des MCTN abgebildet sein, um die translationale Ausrichtung des MCTN auch im Wissenschaftlichen Beirat abzubilden. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Leitungsgremiums des MCTN mit Zustimmung des Fakultätsvorstands von der Rektorin / dem Rektor der Universität Heidelberg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied für die verbliebene Amtszeit der Vorgängerin / des Vorgängers bestellt. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor des MCTN und seine Stellvertreter können auf Einladung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des MCTN teilnehmen.

(4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführende Direktor des MCTN und den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls.

## **§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel und Personal**

- (1) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan jeweils den Gesamtbetrag der Mittel für das MCTN, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des MCTN einschließlich der Verwaltung der zentralen Mittel, Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.
  
- (2) Das Leitungsgremium des MCTN entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Direktoriums über die konkrete Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibeversprechen der an das MCTN berufenen Professorinnen und Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt wurden. Die dort festgesetzten Ausstattungen der Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.
  
- (3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung oder einer Nachwuchsgruppe entscheidet deren Leiterin / Leiter.

## **II. Benutzungsordnung**

### **§ 8 Benutzung, Benutzerkreis**

Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die Einrichtungen des MCTN nach Maßgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen, dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie weiterer universitätsinterner Satzungen, insbesondere der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen. Über die Nutzungserlaubnis entscheidet im Einzelfall, bei notwendigen Priorisierungen oder in Konfliktfällen die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

## **§ 9 Pflichten**

Nutzer sind verpflichtet, das MCTN und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das MCTN und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des MCTN und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors bzw. des zuständigen Personals Folge zu leisten.

## **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit der Rektorin / dem Rektor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

**370**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2024**

**12.04.2024**

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des MCTN tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin folgenden Monats in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Fassung vom 08.02.2023 (MBI. Nr.3 /2023 vom 27.02.203 S. 79 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 03.04.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende geänderte Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3) beschlossen:

### **I. Verwaltungsordnung**

#### **§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben**

(1) Das Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das MI3 untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) In der Forschung hat das MI3 an der Medizinischen Fakultät Mannheim die Aufgabe, die Grundlagenforschung, die translationale Forschung und die Therapieforschung im Bereich der Immunologie mit Betonung der angeborenen Immunität, im Bereich der entzündlichen Erkrankungen und von bösartigen Tumoren sowie die Immuntherapie dieser Erkrankungen zu intensivieren, zur Exzellenz zu führen und regional, national und international sichtbar zu machen.

(3) Im Sinne einer Querschnittsfunktion fördert das MI3 die Kooperation seiner Mitglieder mit anderen Einrichtungen und den Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim, insbesondere mit dem European Center for Angioscience (ECAS), dem Mannheim Center for Translational Neuroscience (MCTN), dem Mannheim Institute for Intelligent Systems in Medicine (MIISM), dem Center for Preventive Medicine and Digital Health (CPD) sowie dem Mannheim Cancer Center (MCC) und dem im Aufbau befindlichen Mannheim Center for Inflammation Medicine (MACIM), mit der Universitätsklinikum Mannheim GmbH und ihren Einrichtungen, dem Mannheimer DKFZ-Hector-Krebsinstitut sowie den immunologischen Forschungseinrichtungen des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät Heidelberg und des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) sowie mit den weiteren lebenswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg und mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar.

(4) Das MI3 fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs mit speziellen Programmen sowohl für Promovenden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität, als auch für Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und für Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung, insbesondere bei der Verfolgung einer akademischen Karriere. Das MI3 beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

## § 2 Gliederung und Mitgliedschaft

(1) Das MI3 gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich (Core Faculty) und einen assoziierten Bereich (Adjunct Faculty). Mitglieder im Kernbereich des MI3 sind die von W3-Professorinnen/W3-Professoren geleiteten Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, die dem MI3 auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans vom Fakultätsrat zugeordnet werden. Darüber hinaus können auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans oder der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des MI3 W3-Professorinnen / W3-Professoren der Fakultät vom Fakultätsrat als persönliche Mitglieder in den Kernbereich des MI3 aufgenommen werden; die von diesen persönlichen Mitgliedern geleiteten Kliniken, Institute und Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg oder der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind nicht Mitglieder des MI3. Die Mitglieder des Kernbereichs des MI3 werden in einer vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg bei Änderungen jeweils neu zu beschließenden Liste geführt, die dem Rektorat zur Zustimmung vorgelegt wird.

(2) Leiterinnen / Leiter von Abteilungen oder wissenschaftlichen Arbeitsgruppen aus anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim und des Universitätsklinikums Mannheim, aber auch aus anderen Fakultäten der Universität Heidelberg sowie aus weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar, die mit dem MI3 kooperieren, können auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums assoziierte Mitglieder des MI3 werden. Diese Mitgliedschaften werden in der Regel für 3 Jahre gewährt und können auf erneuten Antrag verlängert werden. Eine aktuelle Liste der Mitglieder des assoziierten Bereichs wird vom Direktorium geführt.

(3) Darüber hinaus können in den institutionellen Kernbereich des MI3 eigenständige und unabhängige Nachwuchsgruppen aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Nachwuchsgruppen am MI3 entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des MI3 das Leitungsgremium (§ 3) mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Aufnahme von Nachwuchsgruppen über die dem MI3 oder seinen Abteilungen im Wirtschaftsplan der Fakultät zugewiesenen Mittel hinaus budgetrelevant ist, ist die Zustimmung der Dekanin / des Dekans, des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats einzuholen.

(4) Mitglieder des MI3 sind darüber hinaus alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsbereich dem MI3 zugewiesen ist.

(5) Sämtliche Mitglieder sind angehalten, das MI3 in ihren wissenschaftlichen Publikationen als (weitere) Affiliation zu nennen.

### **§ 3 Leitungsgremium des MI3**

(1) Die Professorinnen / Professoren im Kernbereich des MI3 (§ 2 Abs. 1) bilden das Leitungsgremium des MI3 und wirken in diesem stimmberechtigt mit. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 5) zwei Professorinnen / Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim aus dem assoziierten Bereich (§ 2 Abs. 2) für die Dauer von 3 Jahren zu weiteren Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor (§ 4) einberufen. Es entscheidet über alle Belange des MI3, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind.



(3) Die Mitglieder des Leitungsgremiums, die zugleich Mitglieder auch in einer anderen Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim oder der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind, müssen bei Entscheidungen, die mit Blick auf ihre weiteren institutionellen Mitgliedschaften einen Interessenkonflikt begründen könnten, auf diesen hinweisen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium, ob im konkreten Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist.

(4) Zur beratenden Mitwirkung im Leitungsgremium wählt die Vollversammlung (§ 5) eine Vertreterin / einen Vertreter der Leiterinnen / der Leiter von Nachwuchsgruppen sowie eine Vertreterin / einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Kernbereich des MI3 angesiedelten Abteilungen der Fakultät. Die Amtszeiten der beratenden Mitglieder betragen drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 4 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor des MI3**

Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des MI3 und setzt in Zusammenarbeit mit seinen Stellvertretern / seinen Stellvertreterinnen die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Sie / er vertritt die Belange des MI3 gegenüber der Fakultät sowie der Universität. Sie / er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gemäß § 44 LHG) des MI3. Weisungsbefugnisse der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten nach § 52 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

Das Leitungsgremium wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter als Direktorium; die auf Zeit in das Leitungsgremium entsandten Mitglieder können nicht in das Amt der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors oder ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter gewählt werden. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans der Medizinischen Fakultät Mannheim durch den Rektor / die Rektorin bestellt. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors und ihrer / seiner Stellvertreter/innen und Stellvertreter beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter können jeweils auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums abgewählt werden.

#### **§ 5 Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung besteht aus den an der Einrichtung tätigen Mitgliedern des institutionellen Kernbereichs sowie den assoziierten Mitgliedern des MI3.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des MI3 im Rahmen der Vollversammlung in der Regel zweimal im Jahr über die Amtsführung und die Beschlüsse der MI3-Leitung. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums dies durch Unterschrift fordern. Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften bei der Geschäftsführenden Direktorin / beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

## **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das MI3 in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert seine Leistungen (§ 1) und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung des MI3, der Entwicklung einzelner Abteilungen und Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung des Zentrums.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens vier fachnahen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland, die international ausgewiesen sind, zusammen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Leitungsgremiums des MI3 mit Zustimmung des Fakultätsvorstands von der Rektorin / dem Rektor der Universität Heidelberg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied für die verbliebene Amtszeit der Vorgängerin / des Vorgängers bestellt. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor des MI3 und seine Stellvertreter können auf Einladung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des MI3 teilnehmen.

(4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführende Direktor des MI3 und den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls.

## **§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel und Personal**

(1) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan jeweils den Gesamtbetrag der Mittel für das MI3, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des MI3 einschließlich der Verwaltung der zentralen Mittel, Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.

(2) Das Leitungsgremium des MI3 entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Direktoriums über die konkrete Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das MI3 berufenen Professorinnen und Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt wurden. Die dort festgesetzten Ausstattungen der Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

(3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung oder einer Nachwuchsgruppe entscheidet deren Leiterin / Leiter.

## **II. Benutzungsordnung**

### **§ 8 Benutzung, Benutzerkreis**

Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die Einrichtungen des MI3 nach Maßgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen, dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie weiterer universitätsinterner Satzungen, insbesondere der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen. Über die Nutzungserlaubnis entscheidet im Einzelfall, bei notwendigen Priorisierungen oder in Konfliktfällen die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

### **§ 9 Pflichten**

Nutzer sind verpflichtet, das MI3 und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das MI3 und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des MI3 und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors bzw. des zuständigen Personals Folge zu leisten.

## **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit der Rektorin / dem Rektor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des MI3 tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Fassung vom 05.11.2019 (MBI. Nr.20/2019 vom 18.11.2019 S. 1799 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 03.04.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin (MIISM) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat gemäß § 19 Abs. 1 Satz Ziff. 7 und 10 LHG mit Beschluss vom 19.03.2024 die nachstehende geänderte Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin (MIISM) am Standort Mannheim beschlossen.

### **I. Verwaltungsordnung**

#### **§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben**

(1) Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin (MIISM) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) Das MIISM sichert die Nachhaltigkeit der Forschungsarbeiten des Forschungscampus M2OLIE und hat zugleich die Aufgabe, die Forschung im Bereich Medizintechnik insbesondere bzgl. intelligenter Systeme in der Medizin auf eine verbesserte Basis zu stellen. Das MIISM soll die digitale Transformation medizinischer Diagnose und Behandlungsprozesse vorantreiben und optimieren und hier von der Datenerhebung über Dateneinspeisung und Analyse hin zur Applikation einen für die Patient/innen individuellen Behandlungspfad generieren. Das MIISM wird die Forschung im Bereich der Medizintechnik und Medizinphysik an der Medizinischen Fakultät Mannheim bündeln und intensivieren, zur Exzellenz führen und regional, national und international sichtbar machen. Es arbeitet dazu eng mit dem Center for Preventive Medicine and Digital Health (CPD), dem Institut für Medizintechnologie der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim und den an der Medizintechnik interessierten Kliniken, Instituten und Abteilungen der Universitätsklinikum Mannheim GmbH und der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg zusammen. Das MIISM fördert die Kooperation seiner Mitglieder mit den anderen Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim, mit den bestehenden lebenswissenschaftlichen und medizintechnischen Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg, der Hochschule Mannheim sowie mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar.

(3) Das MIISM fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs mit speziellen Programmen sowohl für Promovenden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität, als auch für Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und für Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung (Physician Scientists), insbesondere bei der Verfolgung einer akademischen Karriere.

(4) Das MIISM beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg. Das Institut wird darüber hinaus insbesondere den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung von Bachelor- bzw. Masterstudiengängen im Bereich der Medizintechnik vorantreiben.



## § 2 Gliederung und Mitgliedschaft

(1) Das MIISM gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich (Core Faculty) und einen assoziierten Bereich (Adjunct Faculty). Mitglieder im Kernbereich des MIISM sind die von W3-Professorinnen/W3-Professoren geleiteten Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, die dem MIISM auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans vom Fakultätsrat zugeordnet werden. Darüber hinaus können auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans oder der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des MIISM W3-Professorinnen / W3-Professoren der Fakultät vom Fakultätsrat als persönliche Mitglieder in den Kernbereich des MIISM aufgenommen werden; die von diesen persönlichen Mitgliedern geleiteten Kliniken, Institute und Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg oder der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind nicht Mitglieder des Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin. Die Mitglieder des Kernbereichs des MIISM werden in einer vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg bei Änderungen jeweils neu zu beschließenden Liste geführt, die dem Rektorat zur Zustimmung vorgelegt wird.

(2) Zusätzlich zu den Abteilungen können innerhalb des institutionellen Kernbereichs des MIISM eigenständige und unabhängige Nachwuchsgruppen (Junior Research Groups) eingerichtet werden. Über die Einrichtung und über die Auflösung von Nachwuchsgruppen am MIISM entscheidet in der Regel auf der Basis eines kompetitiven Auswahlverfahrens auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des MIISM das Leitungsgremium (§ 3) mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Einrichtung von Nachwuchsgruppen über die dem MIISM oder seinen Abteilungen im Wirtschaftsplan der Fakultät zugewiesenen Mittel hinaus budgetrelevant ist, ist die Zustimmung der Dekanin / des Dekans, des Dekanats und des Fakultätsrats einzuholen.

(3) Leiter / Leiterinnen von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen an anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim, aber auch anderer Fakultäten der Universität Heidelberg, zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität Heidelberg sowie weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar, die mit dem MIISM kooperieren, können auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums Mitglied im assoziierten Bereich (Adjunct Faculty) des MIISM werden. Diese Mitgliedschaften werden in der Regel für 3 Jahre gewährt und können auf erneuten Antrag verlängert werden. Eine aktuelle Liste der Mitglieder des assoziierten Bereichs wird vom Direktorium geführt.

(4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das MIISM in ihren wissenschaftlichen Publikationen als (weitere) Affiliation zu nennen.

### **§ 3 Leitungsgremium des MIISM**

(1) Die Professorinnen / Professoren nach § 2 Abs. 1 des institutionellen Kernbereichs bilden das Leitungsgremium des MIISM und wirken in diesem stimmberechtigt mit. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 5) zwei Professorinnen / Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim aus dem assoziierten Bereich (§ 2 Abs. 3) für die Dauer von 3 Jahren zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor (§ 4) einberufen. Es entscheidet über alle Belange des MIISM, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind.

(3) Mitglieder des Leitungsgremiums, die zugleich Mitglieder auch in einer anderen Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim oder der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind, müssen bei Entscheidungen, die mit Blick auf ihre weiteren institutionellen Mitgliedschaften einen Interessenskonflikt begründen könnten, auf diesen hinweisen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium, ob im konkreten Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist.

(4) Zur beratenden Mitwirkung im Leitungsgremium wählt die Vollversammlung (§ 5) eine Vertreterin / einen Vertreter von Nachwuchsgruppen sowie eine Vertreterin / einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeiten der beratenden Mitglieder betragen drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 4 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor des MIISM**

(1) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des MIISM und setzt in Zusammenarbeit mit ihren/seinen Stellvertreterinnen / Stellvertretern die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Sie / er vertritt die Belange des Instituts gegenüber der Fakultät sowie der Universität. Sie/ er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gemäß § 44 LHG des MIISM. Weisungsbefugnisse der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten nach § 52 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Leitungsgremium wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter als Direktorium; die auf Zeit in das Leitungsgremium entsandten Mitglieder können nicht in das Amt der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors oder ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter gewählt werden. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und die Stellvertretung werden von der Dekanin / vom Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim bestellt. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors und ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreter/innen können jeweils auf Antrag einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums abgewählt werden.

## § 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus den an der Einrichtung tätigen Mitgliedern des MIISM, die dem institutionellen Kernbereich, den Nachwuchsgruppen und dem assoziierten Bereich angehören.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des MIISM im Rahmen der Vollversammlung in der Regel zweimal im Jahr über die Amtsführung und die Beschlüsse der Leitung des MIISM.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums dies durch Unterschrift fordern. Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften bei der Geschäftsführenden Direktorin / beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

## **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das MIISM in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert seine Leistungen (§ 1) und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung des MIISM, der Entwicklung einzelner Abteilungen und Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung des Zentrums.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens vier fachnahen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland, die international ausgewiesen sind, zusammen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Leitungsgremiums des MIISM mit Zustimmung des Fakultätsvorstands von der Rektorin / dem Rektor der Universität Heidelberg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied für die verbliebene Amtszeit der Vorgängerin / des Vorgängers bestellt. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor des MIISM und seine Stellvertreter können auf Einladung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des MIISM teilnehmen.

(4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführende Direktor des MIISM und den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls.

## **§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel und Personal**

(1) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan den Gesamtbetrag der Mittel für den institutionellen Kernbereich des MIISM, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des MIISM einschließlich der Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.

(2) Das Leitungsgremium des MIISM entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Direktoriums über die konkrete Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das MIISM berufenen Professorinnen und Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt wurden. Die dort festgesetzten Ausstattungen der Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

(3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung oder einer Nachwuchsgruppe entscheidet deren Leiterin / Leiter.

## **II. Benutzungsordnung**

### **§ 8 Benutzung, Benutzerkreis**

Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die Einrichtungen des MIISM nach Maßgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen, dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie weiterer universitätsinterner Satzungen, insbesondere der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen. Über die Nutzungserlaubnis entscheidet im Einzelfall, bei notwendigen Priorisierungen oder in Konfliktfällen die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor.

## **§ 9 Pflichten**

Nutzer sind verpflichtet, das MIISM und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das MIISM und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des MIISM und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors bzw. des zuständigen Personals Folge zu leisten.

## **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit der Rektorin / dem Rektor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

**390**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2024**

**12.04.2024**

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des MIISM tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin folgenden Monats in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Fassung vom 03.06.2019 (MBI. Nr. 11/2019 vom 08.07.2019, S. 642 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 03.04.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin



Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der  
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg  
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –  
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus  
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/  
service/recht/mitteilungsblatt/index.html](https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html)**.

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort  
vollständig abrufbar.

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)